

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Ventschow vom 30.09.2015

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ventschow vom 15.12.2008 wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.09.2015 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 4 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Ventschow vom 23.03.2009, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Ventschow vom 25.10.2011 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge der anliegenden Grundstücksseite:

1.	in der Reinigungsstufe 1	0,62 €
2.	in der Reinigungsstufe 2	0,30 €
3.	in der Reinigungsstufe 3	0,00 €
4.	in der Reinigungsstufe 4	0,62 €
5.	in der Reinigungsstufe 5	0,92 €.

(2) Die Gebühr berechnet sich aus den Durchschnittskosten der letzten 4 Jahre.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Ventschow vom 25.10.2011 außer Kraft.

Ventschow, den 30.09.2015

Voß
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.